

Projektdurchführungsvertrag Schulzentrum „An der Wasserburg“

Präambel

Im Rahmen der EU-Schulbauförderung hat das Kultusministerium Land Sachsen-Anhalt eine Zuwendung für das Schulzentrum „An der Wasserburg“ bestätigt.

Das Schulzentrum „An der Wasserburg“ in Egelin, Am Hunnengraben 9 besteht aus der Grundschule „Vier Jahreszeiten“, deren Träger die Verbandsgemeinde Egelner Mulde ist, und der Sekundarschule Egelin, deren Träger der Salzlandkreis ist. Zwischen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und dem Salzlandkreis besteht Einvernehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Schulbaumaßnahme. Daraus resultierend wird folgender Vertrag geschlossen.

zwischen dem Salzlandkreis

vertreten durch

Herrn Landrat Ulrich Gerstner

nachfolgend Landkreis genannt

und

der Verbandsgemeinde Egelner Mulde

vertreten durch

Herrn Verbandsgemeindegemeindevorsteher Michael Stöhr

nachfolgend Verbandsgemeinde genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung des Projektes Schulzentrum „An der Wasserburg“. Das Projekt besteht aus der Grundschule „Vier Jahreszeiten“ und der Sekundarschule Egeln in Egeln, Am Hunnengraben. Die Verbandsgemeinde ist Eigentümer des Grundstücks und der Gebäude.

2. Nach Errichtung bzw. der Sanierung der baulichen Anlagen gemäß den Zuwendungsanträgen werden diese durch die Verbandsgemeinde als Schulträger für die Grundschule „Vier Jahreszeiten“ und durch den Landkreis als Schulträger für die Sekundarschule Egeln betrieben.

3. Das Projekt Schulzentrum „An der Wasserburg“ besteht zurzeit aus nachfolgend genannten Bauteilen:

- Sanierung des Hauptgebäudes
- Neubau einer Aula mit Fachunterrichtsräumen als Erweiterungsbau
- Sanierung der vorhandenen Einfeldsporthalle

Der gegenwärtig bestehende Planungsinhalt ist auszugsweise in Form eines Lageplanes und der Haushaltsunterlage Bau (Kostenschätzung nach DIN 276) beigelegt.

§ 2 Finanzierung

1. Die Maßnahme weist einen Gesamtumfang von 4.046.000 € aus, wobei 3.400.000 € Zuwendungen und 646.000 € Eigenmittel sind. Der Landkreis und die Verbandsgemeinde stellen die Finanzierung der Eigenmittel für den jeweiligen Zuwendungsanteil sicher. Der Landkreis übernimmt 59,80% der Eigenmittel und die Verbandsgemeinde 40,20%. Ein Finanzierungsplan zur Bereitstellung der Eigenmittel ist als Anlage zum Vertrag beigelegt.

Der Landkreis und die Verbandsgemeinde sichern die Bereitstellung der Eigenmittel für die Baumaßnahme in 2 Etappen (mindestens 200.000 € nach Abschluss des VOF-Verfahrens, 446.000 € nach baufachlicher Prüfung und Erteilung der Zuwendungsbescheide) gemäß der festgelegten Anteile im Absatz 1 und des Finanzierungsplanes ab. Die Bereitstellung der Eigenmittel dient der Vorfinanzierung der Ausgaben durch die Verbandsgemeinde. Aus diesen Eigenmitteln werden die laufenden Rechnungen auf Grundlage eines Zahlungsplanes beglichen. Die Erstellung des Zahlungsplanes obliegt der Verbandsgemeinde.

2. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung der Zuwendungen der Schulbauförderung von Seiten des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Ebenfalls steht die Finanzierung unter dem Vorbehalt der Entscheidungen der politischen Gremien des Landkreises (Kreistag) und der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeinderat) einschließlich erforderlicher Genehmigungen durch die jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden.

3. Die Verbandsgemeinde ist Antragsteller und Empfänger für die Zuwendung für den Anteil der Grundschule, der Landkreis für den Anteil der Sekundarschule.

4. Zwischen dem Landkreis und der Verbandsgemeinde wird der gegenwärtig bezifferte Finanzrahmen in Höhe von 4.046.000 € gemäß beigefügter Förderwürdigkeitszusage als Höchstgrenze der Maßnahme betrachtet.

§ 3 Durchführung des Projektes

1. Die Verbandsgemeinde ist Bauherr der Maßnahme und setzt diese in allen Leistungsphasen gemäß § 33 der Honoraranordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2009 mit den beteiligten Planern um. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Durchführung des VOF-Verfahrens zur Vergabe der Architektenleistung und die Beauftragung der beteiligten Fachplaner.

2. Der Landkreis überträgt im Rahmen einer Zuweisung die bewilligte Zuwendung für die Sekundarschule an die Verbandsgemeinde. Die Zahlungen erfolgen nach Baufortschritt und Nachweis der Leistungen.

3. Zwischen der Verbandsgemeinde und dem Landkreis besteht dahingehend Einvernehmen, dass die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen zwischen den beteiligten Bauämtern abgestimmt und freigegeben werden. Eine grundlegende Abstimmung der Entwurfs- und Ausführungsplanung erfolgt im Vorfeld.

4. In der Bauphase werden von der Verbandsgemeinde die Bau- und Planungsberatungen als Bauherr organisiert und durchgeführt. Die Verbandsgemeinde ist verantwortlich für die Kostenkontrolle und Kostenfortschreibung. Der Landkreis wird monatlich nach Baubeginn über den erreichten Stand (mittels Mail Bauausgabebuch) informiert und zu den jeweiligen Bauberatungen (mittels Mail Bauberatungsprotokoll) eingeladen.

5. Für die Bewirtschaftung der Zuwendung des Landkreises einschließlich der Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen übernimmt die Verbandsgemeinde die Verantwortung, auch im haftungsrechtlichen Sinn. Die Verbandsgemeinde führt das Bauausgabebuch und erstellt den Verwendungsnachweis für das Vorhaben und leitet diesen fristgerecht an den Zuwendungsgeber und dem Landkreis weiter.

6. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die Baumaßnahme im bewilligten Finanzrahmen umzusetzen. Finanzielle Nachforderungen an den Landkreis sind ausgeschlossen.

§ 4 Termine

1. Die Verbandsgemeinde bereitet die Maßnahme planungsseitig vor und entwickelt einen Bauablaufplan.

2. Der Bauablaufplan wird durch die Verbandsgemeinde mit beiden Schulträgern in der Umsetzung (Koordinierung des Bauablaufes mit dem Schulbetrieb) abgestimmt.

§ 5 Übernahme der Bauwerke

1. Die Verbandsgemeinde übernimmt mit der baulichen Fertigstellung die Bauwerke gemäß § 2 Absatz 3 und betreibt diese als Eigentümer.

§ 6 Kündigung

1. Die Verbandsgemeinde und der Landkreis können diesen Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen.

2. Sollte der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Ausgaben nach dem Teilungsschlüssel der Finanzierung gemäß § 2 Absatz 1 zu leisten. Geleistete Vorfinanzierungen werden entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Die Vertragsparteien werden darüber partnerschaftlich verhandeln, um eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen. Dasselbe gilt auch für Lücken im Vertrag.

§ 8 Vertragliche Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

2. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bernburg,

Egeln,.....

Salzlandkreis

Verbandsgemeinde Egelner Mulde

.....

.....

Gerstner
Landrat

Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage
Finanzierungsplan Bereitstellung Eigenmittel